

stens im Blutgericht niemals selbst amteten,¹⁾ so dass es sich gewissermassen von selbst gab, dass der von dem König mit der Schirmvogtei Belehnte zugleich, statt des Abtes, die Gerichtsbarkeit, namentlich die hohe, ausübte.

Die königliche Schirmvogtei tritt uns somit hier in einem ähnlichen Doppelverhältniss entgegen, wie wir es schon bei der Curer Schirmvogtei kennen lernten. Und die Geschichte der Vögte von Matsch hat uns selbst diese, die doch ihr Amt nicht vom König, sondern vom Bischof empfangen hatten, in der Doppelstellung von Schirm- und Gerichtsvögten vorgeführt.

Durch das von Heinrich von Wildenberg beschworene Pflichtenheft wurde demnach demselben die ganze Straf- und Civilgerichtsbarkeit über alle innert dem Pfäverser Herrschaftsbezirk gesessenen Leute und gelegenen Grundstücke übertragen, d. h. er sollte Namens des Abtes sowohl in Kriminal- als in Zuchtpolizeisachen (Malefiz und Frevel), sowohl über dingliche, als über persönliche Klagen (« Erb und Eigen » und « Geldschulden ») richten, mit andern Worten die ganze gräfliche Judikatur über den erwähnten Herrschaftsbezirk ausüben, und zwar, wie aus späteren Urkunden erhellt, zunächst und hauptsächlich in dem jährlich in Ragaz abzuhaltenden allgemeinen Maigericht.

Dass unter der im fünften Punkt jenes Pflichtenheftes dem Abte vorbehaltenen « Gewalt » über seine « Beamten, Diener, Kerzner und Spitaler » wohl nur eine Disziplinargewalt zu verstehen ist, beweist der erwähnte Zusatz « praeterquam in iudicio. »

Selbstverständlich verblieb dem Abte persönlich die lehensherrliche Judikatur über die Klostersgüter, denn

¹⁾ « quia in his causis se immiscere non potest nec decet », sagt der Abt von Pfävers. (Eichhorn, ep. Cur., Cod. n. 84).